



Erklärung zur Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (gemäß Offenlegungsverordnung (OffenlegungsVO))

LEI: 529900ZU84PRIG9EUH74

zur Veröffentlichung in den vorvertraglichen Informationen
für Vermögensverwaltung und Anlagevermittlung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 4 Abs. 1 a Abs. 2 und Art. 6 und Z OffenlegungsVO sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

MADAUS Capital Partners GmbH („MADAUS“) berücksichtigt bei ihren Investitionsentscheidungen keine prinzipiell nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI), vgl. Art. 4 Abs. 1 b), Art. 6 Abs. 1 OffenlegungsVO und verwendet keine Nachhaltigkeitsindikatoren. Folglich nimmt MADAUS keine Einstufung und Auswahl von Finanzinstrumenten auf der Grundlage der in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführten Indikatoren vor.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und der Kampf gegen Korruption und Bestechung.

Da es sich bei der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088) („OffenlegungsVO“) und den begleitenden technischen Regulierungsstandards („RTS“) um neue Rechtsakte handelt, gibt es nur sehr wenige oder gar keine praktischen Erfahrungen oder Praktiken in Bezug auf die Anwendung ihrer jeweiligen Bestimmungen. Daher würden bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf die von MADAUS verfolgten Strategien erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen bleiben. Darüber hinaus ist der Aufwand, der mit der Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verbunden ist (insbesondere, wenn Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden), unverhältnismäßig angesichts der sehr begrenzten Relevanz, die solche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie von MADAUS haben könnten.

MADAUS verfolgt allerdings eine aktive Risikokapitalstrategie. Daher werden die Investitionsentscheidungen von MADAUS einen begrenzten Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Wenn und soweit die rechtlichen Unsicherheiten geklärt sind und sich eine praktikable Markt- und Verwaltungspraxis in dieser Hinsicht entwickelt, wird MADAUS zu gegebener Zeit eine Neubewertung unter Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen vornehmen.

In einem informellen Prozess berücksichtigt MADAUS Nachhaltigkeitsrisiken als Teil ihres Due-Diligence-Prozesses vor jeder Investition, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen ist. Dazu gehört auch eine Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung werden bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. MADAUS bleibt jedoch in seiner Entscheidung frei, nicht zu investieren oder trotz Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren. In diesem Fall kann MADAUS auch Maßnahmen ergreifen, um etwaige Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren oder abzuschwächen. MADAUS wird zu jeder Zeit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden und dabei die strategische Bedeutung einer Investition sowie ihren Transaktionskontext berücksichtigen. Innerhalb dieses informellen



Prozesses gleicht MADAUS neue Investitionsmöglichkeiten der von MADAUS verwalteten Fonds mit einer Negativliste von Sektoren und Geschäftsmodellen ab, die außerhalb des Investitionsfokus von MADAUS liegen. Gemäß dieser Negativliste wird MADAUS nicht in Unternehmen investieren, deren Haupttätigkeiten in den folgenden Bereichen liegen:

- (1) die Herstellung oder der Verkauf von offensiven Rüstungsgütern, Waffen oder Munition, die in Kriegshandlungen oder militärischen Konflikten verwendet werden
- (2) Hardcore-Pornografie oder die Sexindustrie (einschließlich jeglicher Tätigkeit im Bereich der Prostitution)
- (3) die Herstellung oder der Verkauf von Tabak
- (4) der Betrieb von Kasinos oder anderen Glücksspieleinrichtungen; oder
- (5) Aktivitäten zum Klonen von menschlichem Zellmaterial

Offenlegung von Vergütungen

Nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, im Rahmen ihrer Vergütungspolitik anzugeben, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht; diese Informationen sind auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Als kleines Wertpapierinstitut gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 i.V.m. § 2 Abs. 16 und § 38 Abs. 1 WpIG verfügt MADAUS nicht über eine Vergütungsrichtlinie oder -politik gemäß den Anforderungen des § 46 WpIG und muss dies auch nicht. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Festlegung der Vergütung bei MADAUS daher nicht berücksichtigt.